

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift  
Tageblatt Rieser  
Grunn Nr. 20  
Verlag Nr. 22

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto  
Dresden 1532  
Verlag  
Rieser Nr. 22

Nr. 287.

Mittwoch, 11. Dezember 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 80 mm breite, 3 mm hohe Druckerschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige, getraubener und tabellarischer Satz 50%, Kuffler, feste Tarife. Bewilligte Redaktionen, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Gortebstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Rieser.

## Beratung des Republikausgesetzes.

Abg. Berlin. Im Strafkommitee des Reichstages wurde mit der Beratung des Republikausgesetzes begonnen, für die zwei Lesungen vorgesehen sind. Der Vorsitz des Vorsitzenden Dr. Rahl (Dsp.), auf eine Generaldebatte zu verzichten, fand lebhaften Widerspruch bei den Deutschnationalen und den Kommunisten. Von deutschnationaler Seite wurde eine Vertagung der Beratung beantragt mit der Begründung, daß eine Denkschrift der Reichsregierung den Ausschussmitgliedern erst in letzter Minute zugegangen sei. Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte wurde der Vertagungsantrag gegen die Stimmen der Deutschnationalen, Kommunisten und der Wirtschaftspartei abgelehnt und in die Beratung des § 1 eingetreten.

## Reichsminister des Innern Gebering

wandte sich gegen die Unterstellung, als hätte er mit der Ueberreichung einer Denkschrift, in der eine Auswahl von Beispielen für die von rechts und links betriebene Hege der Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis gegeben werde, irgendeine Ueberrumpelung der Ausschussmitglieder beabsichtigt. Die Denkschrift beweiße die maßlose Verhöhnung und Verwilderung der politischen Sitten. Dergleichen müsse die Staatsgewalt einschreiten. Der Minister verwies dann darauf, daß im Jahre 1927 die gesamte deutschnationale Partei auf einem anderen Standpunkt gestanden habe, als es jetzt die Deutschnationalen tun. Damals habe der Führer der Deutschnationalen Fraktion, Graf Westarp, besondere Schutzmaßnahmen zugunsten der Republik für durchaus notwendig gehalten. Die Deutschnationale Fraktion stimmte damals im Reichstag für die Verlängerung des Republikausgesetzes. Der Zustand staatsbürgerlicher Sicherheit hat einen befremdlichen Verfall erreicht und sinkt täglich mehr. Die Ursache dieser betrübenden Erscheinung ist die hemmungslose Verhöhnung durch Wort und Schrift, die von den Gegnern der Republik auf der äußersten Linken und auf der äußersten Rechten getrieben wird. Das alles weiß die Verantwortlichkeit zur Genüge. Kürzlich hat erst die „Adriatische Zeitung“ an die Reichsregierung appelliert, sie möge endlich energische Maßnahmen gegen die empörenden Verhöhnungsmethoden der extremen Opposition einleiten. Solche maßlosen Verhöhnungen machen sich fast immer in Perioden besonderer wirtschaftlicher Depression oder Unsicherheit bemerkbar.

Der Minister wandte sich dann eindringlich an die Vertreter der Kommunisten und betonte, es solle durch das neue Republikausgesetz keinesfalls die sachliche Kritik unterbunden werden, aber alles ließe sich doch im anständigen Tone ohne die wüsten Beschimpfungen und Verhöhnungen, wie sie sich in der nationalsozialistischen und auch in der kommunistischen Presse vorfinden, ausführen. In den Verböhnungen, Verhöhnungen, Beschimpfungen und Beschönigungen der gegenwärtigen Staatsform und ihrer Träger liege ein planmäßiges System, liege die Absicht der Oppositionsparteien, das Ansehen der Republik und ihrer Funktionäre zu untergraben. Und nicht nur das. Es liegt auch in diesen fortgesetzten Erpressen in Wort und Schrift. Das Gesetz soll nicht parteipolitisch gehandhabt werden, aber es soll sich gegen allen Schmutz und alle Verleumdungen richten, die den reinen Kampf in der Politik, den Kampf mit sauberen Waffen unmöglich machen.

Abg. Ganeemann (Dnat.) führte aus, daß die Verhöhnung des öffentlichen Lebens usw. gewiß bedauerndwert sei, daß man ihr aber gerade mit dem Inhalt des Republikausgesetzes als solchem überhaupt nicht bekommen kann. Nach der Ansicht des Redners sei der Entwurf verfassungswidrig. Abg. Dr. Everling (Dnat.) stellte gegenüber dem Minister fest, daß seine Partei niemals das Republikausgesetz „betrieben“ habe. Der Minister wolle die Opposition so zwingen, daß sie ihm bezeuge, daß aber sei Diktatur. Nachdem sich noch Abg. Dr. Alexander (Komm.) in schärfster Weise gegen das Gesetz ausgesprochen hatte, vertagte sich der Ausschuss auf heute Mittwoch.

## Der Wohnungsausschuss des Reichstages

beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Frage der Finanzierung der Wohnungsbauten im nächsten Jahre. Die Regierung soll ersucht werden, alles anzubieten, damit die Finanzierung des Wohnungsbau nicht unter der allgemeinen Finanznot leide. Weiter wurde vom Ausschuss die Notwendigkeit betont, baldigt eine Klarstellung darüber herbeizuführen, ob die Hausinspektoren-Organisation dem Reich oder den Ländern gehören. Es müsse auch dafür Sorge getragen werden, daß die Rückfälle aus diesen Organisationen wiederum dem Wohnungsbau zugewandt werden.

## Der frühere Ladenschluß am Weihnachts-Heiligabend.

### 5 Uhr-Ladenschluß. Nur Lebensmittelgeschäfte schließen um 6 Uhr.

Der Reichstag nahm gestern in zweiter und dritter Beratung (letztere namentlich mit 288 gegen 104 Stimmen bei einer Enthaltung) einen Antrag auf früheren Ladenschluß am 24. Dezember an. Danach haben am 24. Dezember die Geschäfte um 5 Uhr zu schließen, mit Ausnahme der Geschäfte, die Lebens- und Genussmittel und Blumen verkaufen. Diese müssen am 24. Dezember um 6 Uhr schließen. Nicht betroffen von dem Gesetz sind Apotheken, der Marktverkehr und der Handel mit Weihnachtsbäumen. Ein Antrag Drenwig (Wirtschaftspartei) auf Aussetzung der Verkündung wurde abgelehnt, da die Anzahlung nur 78 Abgeordnete dafür, aber 278 dagegen ergeben hatte und ein Drittel sämtlicher Reichstagsabgeordneter für die Aussetzung stimmen müssen, wenn sie Gesetz werden soll.

Abg. Berlin, 10. Dezember, 8 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der Dienstag-Sitzung des Reichstages teilte Präsident Ebe mit, daß die Deutschnationale Fraktion an Stelle des Abg. Bruhn den Abg. Dr. Koch, Düsseldorf, in den Reichspost-Verwaltungsrat entsende.

Anträge auf Genehmigung zur Strafverfolgung bzw. Vorführung der Abgeordneten Dr. Gießels (Nat.-Soz.), Rabaldene und Kollwitz (Komm.) wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden auf Vorschlag des Präsidenten dem Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.

Abg. Trevisan (Dn. Arb.) gibt folgende Erklärung ab: Ich habe dem hohen Hause namens der Deutschnationalen Arbeitsgemeinschaft folgende Erklärung abgegeben: Wir sind aus der Deutschnationalen Reichstagsfraktion ausgetreten, weil wir die Politik des augenblicklichen Führers der Deutschnationalen Volkspartei ablehnen, und weil uns die Freiheit des Handels nach unserem Gewissen, so wie es die verfassungsmäßige Verantwortung vor unserer Volks erfordert, in der Deutschnationalen Reichstagsfraktion verweigert wurde. Wir fühlen uns als Träger des Gedankengutes, das in dem deutschnationalen Parteiprogramm und als nationales Manifest der Deutschnationalen Volkspartei niedergelegt wurde. Wir wollen wahrhaft konservativen Gedankengänge in praktische Politik umsetzen und so dem Vaterlande dienen. Unser großes Ziel ist die Errichtung einer echten Volksgemeinschaft, die sich die Aufgabe stellt, unter Hintansetzung parteipolitischer Gedankengänge das Vaterland aus dem Elend herauszuführen.

Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf über den

## Ladenschluß am 24. Dezember.

Nach den Vorschlägen des Ausschusses soll der Ladenschluß um 5 Uhr erfolgen, für Lebens- und Genussmittelgeschäfte um 6 Uhr. Etwasige Lohnzahlungen und Ausschüttungen anlässlich des Weihnachtsfestes sollen möglichst vor dem 24. Dezember vorgenommen werden.

Abg. Solmann (Soz.) betont, der sozialdemokratische Antrag auf 5-Uhr-Ladenschluß am 24. Dezember habe auch in weiten Arbeitskreisen Zustimmung gefunden. Auffällig sei aber die Haltung der Deutschnationalen im Ausschuss gewesen. Diese Fraktion habe einen ähnlichen Antrag eingebracht wie die Sozialdemokraten, als D. Rumm noch ihr Mitglied war. Nun habe sich aber D. Rumm, der als Vertreter der Evangelischen Kirche für den früheren Ladenschluß am Weihnachtsheiligabend eintritt, von Drenwig hilfesuchend an die Seite der Sozialdemokraten schichten müssen, weil die Deutschnationalen im Ausschuss ihn im Stich ließen. Der Mittelstand werde durch den frühen Ladenschluß an diesem einen Tage nicht geschädigt.

Abg. Niesberg (Dn.) wendet sich gegen die Vorlage. Die Verkaufszeit von 5 bis 7 Uhr sei für den Ladeninhaber die beste Einnahmezeit. Gerade die Arbeiter und Angestellten hätten nur diese Stunden für ihre Einkäufe zur Verfügung. Im Interesse des Mittelstandes sei die Haft zu bebauern, mit der diese Vorlage durchgesetzt worden sei. Angesichts der vielen Ausnahmen sei von einer wirklichen Abendruhe am 24. Dezember doch keine Rede. Die Deutschnationalen würden einer grundsätzlichen Regelung im Sinne des 5-Uhr-Ladenschlusses am 24. Dezember zustimmen; sie könnten aber nicht jetzt fünf Minuten vor zwölf die mittelstandsfreundliche Vorlage des Ausschusses annehmen.

Abg. Eßer (Str.) erklärt, das Zentrum sei grundsätzlich mit einem früheren Ladenschluß am Weihnachtsheiligabend einverstanden. Bedenklich sei aber eine Gelegenheitsgesetzgebung, mit der ein Teil der Arbeitschutzgesetzgebung vorweggenommen werde. Diese Vorwegnahme bedeute eine große Härte nicht nur für den Einzelhandel, sondern auch für große Teile der Konsumenten. Ein Teil der Zentrumsfraction könne aus diesen Gründen der Vorlage nicht zustimmen.

Abg. Forster (Komm.) begründet einen kommunistischen Antrag, der den 5-Uhr-Ladenschluß an den Wochentagen vor allen Sonntagen, sowie den übrigen Fest- und Feiertagen fordert.

Abg. Dr. Pfeffer (Dsp.) erklärt, die Mehrheit seiner Fraktion sehe in der Vorlage nicht eine befriedigende Lösung. Die Rückwirkung einer so plötzlichen Änderung der Verkaufszeit werde nicht nur für den Handel, sondern auch für sehr viele Arbeitnehmer schädlich sein. Eine grundsätzliche Regelung im Sinne des 5-Uhr-Ladenschlusses wäre zu rechtfertigen, aber sie müßte sorgfältig vorbereitet sein und müßte dem Einzelhandel einen gewissen Ausgleich bieten. In der Form eines Gelegenheitsgesetzes sei die Frage nicht zu entscheiden.

Abg. Beyold (D.-F.) wendet sich gegen die Vorlage und verlangt die Vertagung der Angelegenheit bis zur Erledigung des Arbeitschutzgesetzes. Beim Weihnachtsgeschäft bedeute der Wegfall eines Geschäftes infolge der Verkürzung der Verkaufszeit den vollständigen Verlust einer Einnahme für den Ladeninhaber. Der Redner beantragt, im Falle der Annahme der Vorlage dem Handel mit Parfümeriewaren ebenso eine Stunde Verkaufszeit mehr zuzubilligen, wie dem Handel mit Lebensmitteln, Genussmitteln und Blumen.

Abg. Brüll (Dem.) bezeichnet den 5-Uhr-Ladenschluß am 24. Dezember an sich als wünschenswert; aber vor einer solchen Teillösung des Arbeitschutzproblems müßten verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden im Interesse des Einzelhandels. Eine der wichtigsten Voraussetzungen sei der allgemeine frühere Arbeitschluß, damit die Arbeitnehmer noch die Möglichkeit zu Einkäufen haben. Es müßte auch aufgeräumt werden mit den vielen Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluß.

Abg. D. Rumm (Dn. Arb.-Gem.) betrachtet nach dem Ergebnis der Ausschussberatung die Annahme der Vorlage als gesichert. Es kommt jetzt darauf an, die Durchführung reibungslos zu gestalten. Der frühe Ladenschluß solle nicht nur den Angestellten, sondern auch dem gewerblichen Mittelstand Segen bringen. Auch der Wünnener Erzbiidof Feilhaber habe es als eine Entweihung des heiligen Weihnachtsfestes bezeichnet, wenn am heiligen Abend die Verkaufszeit über 5 Uhr ausgedehnt wird.

Abg. Kling (D. Bauern.) wünscht ebenso wie die Wirtschaftspartei eine Vertagung der Angelegenheit bis zum nächsten Jahre.

Ein inzwischen eingegangener Antrag verlangt eine Bestimmung, wonach die Vorlage erst am 1. Januar 1930 in Kraft treten soll.

Abg. Vöhl (Dsp. Vp.) erklärt, seine Freunde seien grundsätzlich für früheren Ladenschluß am 24. Dezember, aber die plötzliche Durchführung einer solchen Reform ohne die Möglichkeit ausreichender Vorbereitung sei bedenklich für den Einzelhandel.

Damit ist die Aussprache beendet. Der Antrag der Wirtschaftspartei auf Vertagung bei Inkrafttreten der Vorlage bis zum 1. Januar 1930 wird abgelehnt.

Abgelehnt werden auch die weiteren Änderungsanträge der Wirtschaftspartei und der Kommunisten.

Die Vorlage wird in der Ausschussfassung in zweiter Beratung und dann in der namentlichen Schlussabstimmung der dritten Beratung mit 288 Stimmen gegen 104 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Danach besteht am 24. Dezember für offene Verkaufsstellen, in denen überwiegend Lebensmittel, Genussmittel oder Blumen verkauft werden, der 6-Uhr-, für alle übrigen der 5-Uhr-Ladenschluß. Ausgenommen sind Apotheken, der Marktverkehr und der Handel mit Weihnachtsbäumen. Abg. Drenwig (D.-F.) beantragt, die Verkündung des Gesetzes anzusetzen.

Präs. Ebe: Die Verkündung eines Gesetzes muß zwei Monate ausgesetzt werden, wenn ein Drittel der Abgeordneten des Reichstages es verlangt.

Die Anzahlung ergibt, daß 78 Abgeordnete für die Aussetzung der Verkündung gestimmt haben, 278 dagegen. Damit ist die Aussetzung abgelehnt, denn es ist nicht einmal ein Drittel der anwesenden Abgeordneten dafür gewesen. Angenommen wird eine Ausschuss-Entscheidung, in der die Verwaltungsstellen aufgefördert werden, Lohnzahlungen und etwaige Ausschüttungen schon vor dem 24. 12. vorzunehmen. Weiter wird eine Entscheidung der Regierungsparteien angenommen, auf die Länder dahin einzuwirken, daß der frühere Ladenschluß auch für den Marktverkehr gelten soll. Das Haus vertagt sich nach 5 1/2 Uhr auf Mittwoch, 3 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen die Anträge auf Verschärfung der Geschäftsordnung, das Gesetz zur Abtötung der Ständeherrrenten und die wohnungspolitischen Richtlinien.